

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen, Schartau und der Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel sowie der Siedlung Brehm (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), und der §§ 1, 3 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

## **Artikel I – Satzungsänderungen**

### **1. § 2 erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 2 Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtige sind sowohl die Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten i.S. des § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg als auch die Besitzer, deren Grundstücke von den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 5 erschlossen werden.
- 2) Bei Grundstücken, die von mehreren durch die Stadt Burg zu reinigenden Straßen erschlossen werden, entsteht die Gebührenpflicht für die gesamte Straßenfrontlänge zu den jeweiligen Straßen unabhängig von der adressmäßigen Zuordnung des Grundstücks.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter bestellt, ist der Bescheid den Wohnungseigentümern bekanntzugeben.“

### **2. § 3 erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 3 Gebührenmaßstab**

- 1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Burg trägt den Teil der Kosten, der auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfällt. Dieser Anteil wird auf 24 v. H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Burg entfallende Teil umfasst unter anderem die Kosten für das Allgemeininteresse an der Reinigung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, Parkplätze, Radwege, Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln, Spielplätze und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen (sonstige Anlagen), an den überörtlichen Durchgangsstraßen, an den innerörtlichen Straßen, an den Anliegerstraßen

und an der Fußgängerzone.

- 2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Frontlänge des Grundstücks, auf volle Meter gerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg) gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück.
- 3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Burg zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen sind (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist, projiziert auf die zu reinigende Straße. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Frontlänge zugrunde zu legen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.
- 4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nur zum Teil an diese Straße oder ist ihr nur teilweise zugewandt, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 5) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straßen in gerader Linie ergeben würde.
- 6) Für Grundstücke, die hinter einem anderen Grundstück liegend über einen zu ihrem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die reinigungspflichtige öffentliche Straße angrenzen (sog. Pfeifenstiel- oder Hammergrundstücke) gilt Abs. 2 und 3.
- 7) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- 8) Grundstücke die an erschließungsrechtlich unselbständigen Stichstraßen/ -wege (privat oder öffentlich) angrenzen oder mittels Geh- oder Fahrrechten über vorderliegende Privatgrundstücke erreichbar sind, sind Hinterliegergrundstücken gleichgestellt und werden wie diese gemäß Abs. 3 veranlagt.
- 9) Grundstücke an unselbständigen öffentlichen Stichstraßen/ -wegen werden nach Abs. 2 veranlagt, wenn die Fahrbahn von der Stadt gereinigt wird. Besondere Grundstückszuschnitte bedingen die Veranlagung nach den Absätzen 3 bis 6.
- 10) Bei Grundstücken die sowohl angrenzende als auch zugewandte Fronten haben, sind die Fronten zu addieren.
- 11) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an und wird durch diese erschlossen (Eckgrundstück, durchlaufendes Grundstück), werden alle Straßenfrontlängen des Grundstücks herangezogen. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- 12) Zum Begriff des Grundstücks gilt § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg.“

**3. § 4 erhält folgende Fassung:**

**„§ 4  
Gebührenhöhe**

- 1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

RK 1	7,23 EUR
RK 2	4,34 EUR
RK 3	2,89 EUR
RK 4	1,45 EUR
RK 5	0,72 EUR

- 2) Für die Reinigung von besonderen Verunreinigungen (Sonderleistungen) wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes (Anzahl des ausführenden Personals, Anzahl und Art der bereitgestellten Fahrzeuge und des Materials, Zeitaufwand) erhoben.“

**4. § 5 erhält folgende Fassung:**

**„§ 5  
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- 1) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- 2) Ein Anspruch auf Minderung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge sowie bei Behinderung durch Dritte.
- 3) Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch, wenn auf Grund winterlicher Witterungsbedingungen die Straßenreinigung in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt oder vorübergehend unterbrochen werden muss.
- 4) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt Burg schriftlich geltend macht.
- 5) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden. Besteht ein Minderungsanspruch, erfolgt die Minderung monatsweise.
- 6) Ergibt sich ein Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.“

**5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:**

**„§ 11a  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

**Artikel II – Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen, Schartau und der Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel sowie der Siedlung Brehm (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Burg, 7. DEZ 2023

gez.  
Stark  
Bürgermeister

Dienstsigel